

Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz

Verkündet laut Protokoll am 17.01.2019

Aktenzeichen: KAG Mainz M 20/18 Sp

URTEIL

In der Rechtsstreitigkeit mit den Beteiligten

1. MAV Caritasförderzentrum

-Kläger-

2. Caritas-Betriebsträgergesellschaft

-Beklagte-

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz auf die mündliche Verhandlung vom 17.01.2019 durch den Richter S. als Vorsitzenden und die beisitzenden Richter G. und Z. für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Auslagen der MAV im vorliegenden Verfahren zu erstatten.
3. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob die klagende MAV wirksam einen Wirtschaftsausschuss gebildet hat oder ob gegen die Klägerin die Sperrwirkung von § 27b Abs. 2 i. V. m. § 27b Abs. 1 MAVO Speyer i. F. v. 01.01.2018 (im Folgenden: MAVO n.F.) greift, weil bereits vor dem 01.01.2018 eine Gesamtmitarbeitervertretung für die Einrichtungen der Beklagten nach der Alt-Regelung des § 24 MAVO gebildet war.

Die Gesamtmitarbeitervertretung ist nach Inkrafttreten der geänderten MAVO (am 01.01.2018) nicht aufgelöst worden, sondern hat ihre Aufgaben weiter fortgeführt.

Im Caritasförderzentrum St. LP. in L. sind mehr als 800 Mitarbeiter beschäftigt. Die Einrichtung wird überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand aufgrund von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern (fremd-)finanziert.

Die MAV des Caritasförderzentrums hat am 22.05.2018 beschlossen, einen Wirtschaftsausschuss zu bilden und hat hierüber die Beklagte schon am Folgetag informiert. Daraufhin hat die Beklagte eingewendet, die örtliche MAV habe keinen Wirtschaftsausschuss bilden können, weil bereits eine Gesamtmitarbeitervertretung bestanden habe.

Diese Gesamtmitarbeitervertretung hat dann ihrerseits am 21.06.2018 einen Wirtschaftsausschuss gebildet.

Nach Auffassung der klagenden MAV habe die vor dem 01.01.2018 damals noch nur im Benehmen mit dem Dienstgeber gebildete Gesamtmitarbeitervertretung die Sperrwirkung von § 27b Abs. 1 MAVO n. F. nicht auslösen können. Das Amt der Gesamtmitarbeitervertretung habe mit Geltung der Neuregelungen der MAVO geendet. Damit habe sie, die klagende MAV, auch am 22.05.2018 einen Wirtschaftsausschuss bilden können. Dass rund ein Monat später die Gesamtmitarbeitervertretung dann ihrer-

seits einen Wirtschaftsausschuss gebildet habe, sei am 22.05.2018 noch unklar gewesen. Damit existierten zwei Wirtschaftsausschüsse, was nach den Regelungen der MAVO n.F. nicht unzulässig sei.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass sie, die Klägerin, für ihre Einrichtung einen Wirtschaftsausschuss gebildet hat, dem die Rechte aus § 27 b MAVO zustehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

weil am 22.05.2018 eine Gesamtmitarbeitervertretung noch im Amt gewesen sei. In diesem Falle habe die örtliche MAV nicht auch noch einen zusätzlichen Wirtschaftsausschuss bilden können.

Entscheidungsgründe

Die Feststellungsklage ist – in der zuletzt gestellten Form – zulässig. Es besteht insbesondere ein Feststellungsinteresse i.S.v. § 256 Abs. 1 ZPO und der Antrag ist auch bestimmt genug i. S. v. § 253 Abs. 2 ZPO.

In der Sache ist das Feststellungsbegehren der MAV jedoch unbegründet.

Die klagende örtliche MAV des Caritasförderzentrums in L. konnte am 22.05.2018 nicht wirksam einen Wirtschaftsausschuss bilden. Zwar sieht § 27b MAVO n.F. jetzt die Errichtung eines „Wirtschaftsausschusses“ in den kirchlichen Einrichtungen des Bistums vor. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung ist der Wirtschaftsausschuss bei der Gesamtmitarbeitervertretung bzw. der – was vorliegend nicht einschlägig ist – erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung angesiedelt. Dementsprechend konnte auch die Gesamtmitarbeitervertretung am 21.06.2018 die Errichtung eines Wirt-

schaftsausschusses bei ihr beschließen, weil die sonstigen Voraussetzungen von § 27b Abs. 1 hierfür vorliegend unzweifelhaft erfüllt sind (Bei dieser eindeutigen Sach- und Rechtslage war die Gesamtmitarbeitervertretung auch nicht gem. § 9 Abs. 1 KAGO im vorliegenden Verfahren als weitere Beteiligte beizuladen). Unstreitig ist vorliegend, dass bereits vor dem 01.01.2018 im Bereich der Beklagten eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet war, die auch nach Inkrafttreten der Neuregelungen der MAVO nach wie vor bestanden hat. Es gibt keine gesetzliche Norm in der MAVO n.F., dass durch eine teilweise Novellierung von Bestimmungen eine bestehende Gesamtmitarbeitervertretung automatisch aufgelöst ist, nur weil teilweise einzelne Regelungen durch eine Gesetzesnovellierung abgeändert wurden. Das hat selbst die klagende örtliche MAV vorliegend nicht behauptet, sondern lediglich die Rechtsauffassung vertreten, eine nach früheren gesetzlichen Regelungen gebildete Gesamt-MAV habe die Sperrwirkung von § 27b Abs. 1 MAVO n. F. nicht auslösen können. Diese Rechtsansicht findet im maßgeblichen Gesetzeswortlaut der MAVO keinerlei Stütze. Genau das Gegenteil ist der Fall. § 27b Abs. 2 MAVO n. F. bestimmt, dass ein Wirtschaftsausschuss in größeren örtlichen Einrichtungen nur gebildet werden kann, wenn – die sonstigen Voraussetzungen sind vorliegend unstreitig erfüllt – eine Gesamtmitarbeitervertretung „nicht vorhanden“ ist. Der klare Gesetzeswortlaut stellt somit allein darauf ab, dass eine Gesamtmitarbeitervertretung nicht vorhanden ist, also nicht existiert. Das war und ist im Streitverfahren aber gerade der Fall. Unstreitig hat es eine solche Gesamtmitarbeitervertretung bei der Beklagten sowohl vor dem 01.01.2018 also auch zeitlich danach gegeben.

Dieses Ergebnis einer objektiven Gesetzesauslegung gebietet nicht nur der eindeutige Gesetzeswortlaut von § 27b Abs. 2 MAVO n.F., sondern zudem auch § 56 Abs. 2 MAVO n.F. Danach bleiben bei Inkrafttreten der neuen Bestimmungen vorhandene Mitarbeitervertretungen für die Dauer ihrer Amtszeit bestehen. Der Gesetzgeber hat somit ausdrücklich die Kontinuität der am 01.01.2018 bestehenden Mitarbeitervertretungen gesetzlich verankert. Diese führen ihre Tätigkeit weiter nach Maßgabe der Bestimmungen u. a. von den Abschnitten III und IV der MAVO. Dort sind auch die

Regelungen über die Gesamtmitarbeitervertretungen kodifiziert. Am 21.05.2018 war somit eine Gesamtmitarbeitervertretung vorhanden.

Bei dieser klaren und eindeutigen gesetzlichen Regelung der MAVO n.F., die objektiv in keiner Weise im Sinne der Rechtsauffassung der Klägerin ausgelegt werden kann, mag vorliegend dahin gestellt bleiben, ob die weitere Auffassung der Klägerin zutreffend wäre, dass im Bereich von § 27b MAVO auch in einzelnen Einrichtungen zusätzliche Wirtschaftsausschüsse bestehen können, falls – wie vorliegend – bei der Gesamtmitarbeitervertretung erst zeitlich später ein Wirtschaftsausschuss gebildet worden ist. Dass in solch einem Fall die aufgrund eines komplizierten Willensbildungsprozesses, in dem alle betroffenen Mitarbeitervertretungen einzubeziehen sind, die Gesamtmitarbeitervertretung zeitlich nahezu keine praktische Chance hätte, das „Wettrennen“ mit einer örtlichen MAV des Zuerst Handelns gewinnen zu können, wäre dann noch einer weiteren Rechtsprüfung zu unterziehen.

Nach alledem konnte die Klage keinen Erfolg haben.

Die Entscheidung über die Tragung von Auslagen der MAV beruht auf § 12 Abs. 1 KAGO in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 2 4. Spiegelstrich MAVO. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen über den Wirtschaftsausschuss bedingen eine Notwendigkeit einer gerichtlichen Klärung mit anwaltlicher Hilfe im vorgenannten Sinne.

Die Revision war angesichts der gesetzlichen Kriterien von § 47 Abs. 2 KAGO nicht zuzulassen. Die sogar ausdrücklich in § 56 Abs. 2 MAVO n.F. kodifizierte Rechtslage ist vorliegend zu eindeutig, als dass die Rechtsache noch eine grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 47 Abs. 2 lit. a KAGO hätte.

Auf die Möglichkeit der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde nach Maßgabe von § 48 KAGO wird hingewiesen.